

Reglement der Delegiertenversammlung

1. ZUSAMMENSETZUNG

Laut LSZ Statuten § 20

2. ZUSTÄNDIGKEITEN

Laut LSZ Statuten § 21

3. ORGANISATION

3.1. Aufgaben und Kompetenzen der Präsidentin, des Präsidenten oder der Vizepräsidentin, des Vizepräsidenten

Die Präsidentin/der Präsident leitet die Verhandlungen. Sie/er wird im Verhinderungsfall durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten vertreten.

Die Präsidentin/der Präsident unterzeichnet die von der DV ausgehenden Beschlüsse und Korrespondenzen.

Sie/er ist für die Gestaltung der Traktandenliste der Delegiertenversammlung verantwortlich.

4. ALLGEMEINE VERFAHRENSORDNUNG

4.1. Versammlung

4.1.1. Einberufung

Laut LSZ Statuten § 22

4.1.2. Einladungen

Die Delegierten werden vom Sekretariat schriftlich eingeladen. Die Einladung umfasst die Traktandenliste, sowie den Wortlaut der, der Präsidentin/ dem Präsidenten bekannten Anträge. Kommissionsmitglieder werden nach Bedarf eingeladen.

4.1.3. Sitzungsdaten

Die GL legt die Daten der DV fest und legt sie der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vor.

4.1.4. Beschlussfähigkeit

Laut LSZ Statuten § 24

4.2. Traktanden

4.2.1. Form der Zuweisung

Sachgeschäfte werden der DV beantragt

- a) von der GL durch Anträge
- b) von den Mitgliedern durch Vorstösse, Anträge und Anfragen.

4.2.2. Traktandenliste

Die Traktandenliste wird von der GL festgelegt. Die DV kann die Reihenfolge der Traktanden ändern oder einzelne Geschäfte von der Liste streichen. Begehren auf zusätzliche Traktanden können nur zuhanden einer späteren DV gestellt werden. Ausgenommen sind dringliche Vorstösse und Anträge, deren Dringlichkeit zuvor von den Delegierten mit mindestens 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten anerkannt worden ist.

4.3. Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten kann die geheime Abstimmung verlangen. Es gilt das einfache Mehr.

4.4. Protokoll und Beschlüsse

Über jede Delegiertenversammlung wird durch die Sekretärin/den Sekretär ein Protokoll geführt. Das Protokoll enthält die Angabe der Traktanden, die Namen der Antragssteller/Antragsstellerinnen, deren Vorstösse, alle Beschlüsse und die wichtigsten Argumente. Die Delegierten und die GL-Mitglieder sind berechtigt, kurze Erklärungen zu Protokoll zu geben. (Der Wortlaut ist schriftlich nachzureichen.)

Das Protokoll wird spätestens mit der Einladung zur nächsten DV den Delegierten zugestellt. Es unterliegt der Genehmigung durch die nächste DV.

4.5. Rechnungsprüfungskommission RPK

Laut LSZ Statuten § 31 und § 32

5. SACHGESCHÄFTE

5.1. Rechnungsabgabe, Budget und Jahresbericht

Der Jahresbericht und die Rechnung sind der DV im Frühling zu unterbreiten, das Budget im Spätherbst.

5.2. Anträge

Alle Mitglieder und die GL-Mitglieder sind berechtigt, durch einen Vorstoss zu beantragen, dass die DV einen Beschluss fasst, ändert und aufhebt, beziehungsweise die GL beauftragt, entsprechende Beschlüsse zu vollziehen.

Anträge sind schriftlich bis 20 Tage vor der DV bei der Präsidentin/dem Präsidenten einzureichen. Sie werden den Delegierten zugestellt oder liegen gegebenenfalls als Tischpapier auf.

Ein Antrag wird spätestens an der übernächsten Delegiertenversammlung behandelt.

Zu traktandierten Geschäften kann jederzeit Antrag gestellt werden. Bei komplexen Sachverhalten ist der Wortlaut schriftlich vorzulegen.

Alle Delegierten, GL-Mitglieder, die Sekretärin/der Sekretär und allfällig beigezogene Sachverständige sind zur Diskussion berechtigt. Über Annahme oder Ablehnung der Anträge ist in jedem Fall abzustimmen.

5.3. Anfragen

Die Delegierten können durch Anfragen Auskünfte von der GL verlangen. Diese können mündlich oder schriftlich gestellt werden.

Anfragen sind spätestens an der übernächsten DV zu behandeln. Ein GL-Mitglied beantwortet die Fragen mündlich.

6. ENTSCHÄDIGUNGEN

Laut LSZ Statuten § 40

7. AUSNAHMEN

Die Delegiertenversammlung kann in ausserordentlichen Fällen mit einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Delegierten Ausnahmen von diesem DV – Reglement beschliessen.

8. INKRAFTSETZUNG

Dieses Reglement wurde am 28. 5. 2002 von der Delegiertenversammlung in Pfäffikon genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.